

BEKANNTMACHUNG

Satzung

für den Parlamentarischen Frauenbeirat der Stadt Langenselbold

§ 1 Allgemeines

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold hat in ihrer Sitzung am 19.04.1988 die Bildung eines Parlamentarischen Frauenbeirats beschlossen, um die Interessen der Frauen in die Arbeit der städtischen Gremien einzubringen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Frauenbeirat folgende Satzung, mit Änderung vom 13.07.2006, gegeben.

§ 2 Aufgaben des Frauenbeirats

(1) Ziel der Arbeit des Frauenbeirats ist es, Fehlentwicklungen und Missstände in der Stadt Langenselbold zu erkennen, zu analysieren und nach eingehender Diskussion Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung auszusprechen.

(2) Der Frauenbeirat hat als Mittler zwischen den Frauen und der Stadtverordnetenversammlung zu fungieren, Probleme, die sich aus der immer noch nicht verwirklichten Gleichstellung von Mann und Frau ergeben oder Ereignisse in Langenselbold, die die Interessen der hier lebenden Frauen berühren, können mögliche Diskussionsthemen darstellen.

(3) Der Frauenbeirat wird sich vor allem mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen beschäftigen. Er versteht seine Tätigkeit als Interessenvertretung für die Frauen. Er unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Frauen, ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit in der Öffentlichkeit dar, um so auf frauenpolitische Belange aufmerksam zu machen.

(5) Alle zwei Jahre erstellt der Frauenbeirat einen Tätigkeitsbericht und legt diesen in einer öffentlichen Sitzung des Frauenbeirats vor.

(6) Der Frauenbeirat arbeitet mit den Frauenbeauftragten des Main-Kinzig-Kreises und ggf. mit Frauenbeauftragten anderer Städte und Gemeinden zusammen.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Konstituierung und endet mit der Wahl des neuen Frauenbeirats.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Frauenbeirats nimmt der alte Frauenbeirat die Geschäfte wahr.

(3) Die Wahl erfolgt innerhalb von 4 Monaten nach Beginn einer neuen Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

(1) Nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung stellt der Frauenbeirat im Einvernehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/In einen Wahlvorschlag für den neuen Frauenbeirat auf.

(2) Der Wahlvorschlag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Folgende Organisationen haben das Recht, jeweils eine Vertreterin und eine Stellvertreterinnen zu benennen.

1. Arbeiterwohlfahrt
2. Behindertentreff
3. Caritas
4. Deutsches Rotes Kreuz
5. Elternvertretung der Schulen
6. Erzieherinnen der Kindertagesstätten
7. Evangelische Kirche
8. Katholische Kirche
9. Krabbelstube
10. Seniorenbeirat
11. Stadtelternbeirat
12. Politische Gremien und Wählergruppen, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

b) Während der Wahlzeit kann die Stadtverordnetenversammlung diese Liste auf Empfehlung des Frauenbeirats ergänzen.

c) Der Frauenbeirat hat das Recht, bis zu fünf interessierte Bürgerinnen für den Wahlvorschlag zu benennen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß dem Wahlvorschlag des scheidenden Frauenbeirats die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen des neuen Frauenbeirats für die Dauer der Amtszeit. Nachwahlen sind auf Vorschlag des Frauenbeirats möglich.

§ 5 Rechte des Frauenbeirats

(1) Angelegenheiten, die die Interessen der Langenselbolder Frauen berühren, sind grundsätzlich von der Stadtverordnetenversammlung in die betreffenden Ausschüsse zu verweisen.

(2) In den Ausschüssen hat der Frauenbeirat in allen Fragen, bei denen es um Belange der Frauen geht, ein Rederecht.

(3) Das Rederecht wird durch die Sprecherin des Frauenbeirats ausgeübt.

(4) Der Frauenbeirat kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Mithilfe der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen (z.B. Schreiben und Versenden der Einladungen zu den Sitzungen. Versenden der Niederschriften, Einholen von Unterlagen usw.).

§ 6 Finanzmittel

(1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt im Haushaltsplan Mittel zu Durchführung der Aufgaben des Frauenbeirats zu Verfügung.

(2) Die Anzahl der Sitzungen, für die nach der Entschädigungssatzung Entschädigungen zu zahlen sind, wird auf 10 Stück pro Kalenderjahr begrenzt.

§7 Durchführung der Aufgaben

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin sowie eine erste und eine zweite Stellvertreterin.

(2) Die Sprecherin bereitet die Sitzungen des Frauenbeirats vor, lädt dazu ein und vertritt diese nach außen. im Übrigen kann die Sprecherin mit ihren Stellvertreterinnen einvernehmlich die Aufgabenverteilung regeln.

(3) Der Frauenbeirat wählt eine Schriftführerin sowie eine stellvertretende Schriftführerin.

(4) Die Sitzungen des Frauenbeirats sind öffentlich.

§8

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Alle ordentliche Mitglieder des Frauenbeirats sind stimmberechtigt. Im Verhinderungsfall hat die Stellvertreterin das Stimmrecht.

(2) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§9

Innere Ordnung

(1) Für Fragen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gilt die Hessische Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt analog.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der letzten amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung für den Parlamentarischen Frauenbeirat vom 14.10.1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Langenselbold, den 18.07.2006

Der Magistrat

(Heiko Kasseckert)
Bürgermeister